

Winterthur, Hettlingen, Zürich, 28. März 2022

KR-Nr. 96/2022

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Michael Zeugin (GLP, Winterthur), Tobias Weidmann (SVP, Hettlingen) und Tobias Langenegger (SP, Zürich)

betreffend Verbesserte Corporate Governance bei der Gewinnausschüttung der ZKB

Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank wird wie folgt ergänzt:

Kantonsrat

§ 11. ² Dem Kantonsrat obliegt:

10. (NEU): Genehmigung über die Gewinnverwendung auf Antrag des Bankrats.

Michael Zeugin
Tobias Weidmann
Tobias Langenegger

Begründung:

Nach gängiger Lehre und Praxis erfolgt die Ausschüttung des Gewinns einer Firma nicht durch die Firma selbst, sondern durch einen Mehrheits-Beschluss der Eigentümerschaft bzw. deren Vertretung. Die ZKB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt, bei der die Oberleitung (Bankrat) nicht nur den Antrag auf die Verwendung des Jahresergebnisses stellt, sondern diese auch selber festsetzt. Dies verletzt eine saubere Corporate Governance.

Neu soll deshalb der Kantonsrat auf Antrag des Bankrats die Ausschüttung genehmigen. Mit dem Antrag durch den Bankrat ist weiterhin sichergestellt, dass die Ausschüttung des Gewinns im Einklang mit der Ausschüttungsstrategie steht.